



## Handreichung zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Inhalt

Vorbemerkung.....	2
1. Meldeverfahren .....	3
1.1 Registrierung – 1. Schritt.....	4
1.1.1 Kriterien für die Bestätigung der Registrierungsanfrage.....	5
1.2 Meldung der Einrichtung – 2. Schritt.....	5
1.3 Bearbeitung von Anfragen vor dem 15. März 2022 oder Einzelanfragen an die Gesundheitsämter .....	7
2. Bearbeitungshinweise .....	7
2.1 Meldepflichtige Einrichtungen.....	7
2.2 Fallgruppeneinteilung .....	8
2.3 Fallgruppe 1 .....	8
2.3.1 Vorgehen nach fruchtlosem Verstreichen der zweiwöchigen Frist .....	9
2.4 Fallgruppen 2 und 3 .....	9
2.4.1 Vorgehen nach Verstreichen der Frist.....	10
2.5 Fallgruppe 4 .....	10
2.5.1 Zweifel an der Echtheit .....	11
2.5.2 Zweifel an der Echtheit - Vorgehen bei Nichtvorlage der Originalnachweise.....	11
2.5.3 Zweifel an der Echtheit - Vorgehen bei Vorlage der Originalnachweise .....	11
2.5.4 Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit .....	12
3 Datenschutzrechtliche Aspekte.....	13
3.1 Meldepflichtige Einrichtungen/Meldeportal .....	13
3.2 Gesundheitsämter .....	14
3.3 Datenschutzfolgeabschätzung .....	14
3.4 Technische Dokumentation .....	14
3.5 Benutzerverwaltung.....	14
3.6 Statistiken und Auswertungen .....	14
4 Anlagen.....	16
4.1 Musterschreiben Fallgruppe 1 .....	16
4.2 Musterschreiben Fallgruppen 2 und 3 .....	17
4.3 Musterschreiben Fallgruppe 4 .....	18
4.4 Muster Ärztliche Bescheinigung .....	19
4.5 Muster Datenschutzhinweise.....	20



## Vorbemerkung

In § 20a IfSG ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 IfSG normiert.

Die Umsetzung erfolgt durch Meldung der betroffenen Beschäftigten durch die Einrichtungen an die zuständigen Gesundheitsämter. Dort erfolgt die weitere Bearbeitung der Einzelfälle.

Die fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Fachaufsicht durch diese Handreichung vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit als oberster Landesgesundheitsbehörde festgelegt.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat keinen Zugriff auf die gemeldeten Einzeldatensätze.

Diese Handreichung wird auf der Internetseite [www.impfstatusmeldung.rlp.de](http://www.impfstatusmeldung.rlp.de) eingestellt und fortlaufend anhand des Erkenntnisfortschrittes aktualisiert.

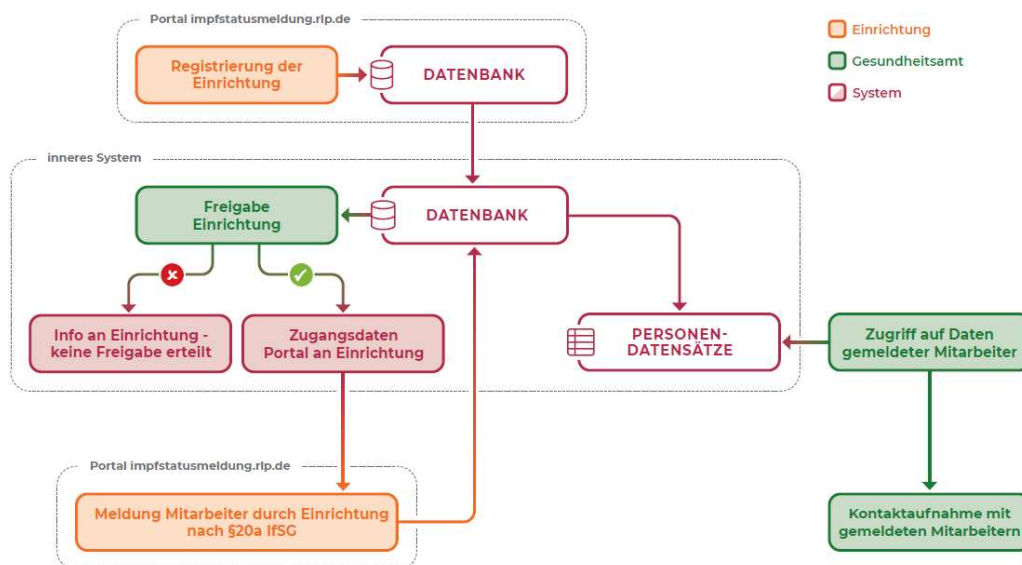
# 1. Meldeverfahren

Nach § 20a Abs. 2 IfSG sind Personen, die in Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 IfSG tätig sind und gegenüber der Einrichtungsleitung oder einer befugten Person keinen Nachweis im Sinne dieser Regelung vorgelegt haben oder bei denen Zweifel an den vorgelegten Nachweisen bestehen, von den Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Für Rheinland-Pfalz wird dringend empfohlen, hierfür das Meldeportal [impfstatusmeldung.rlp.de](https://impfstatusmeldung.rlp.de) zu nutzen, um eine einheitliche automationsgestützte Bearbeitung zu erreichen.

Folgendes Verfahren wird dabei verwendet.

## Meldeweg Einrichtungsbezogene Impfpflicht



Zugriff auf die gemeldeten Personendatensätze haben die für die Weiterbearbeitung bestimmten Bediensteten in den Gesundheitsämtern sowie die technischen Bediensteten der Impfdokumentation RLP, die das Verfahren technisch betreiben.



## 1.1 Registrierung – 1. Schritt

Zur Nutzung des Portals ist eine Registrierung erforderlich, um unzulässige Zugriffe zu vermeiden. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite [Impfstatusmeldung.rlp.de](https://impfstatusmeldung.rlp.de).

Für die Registrierung sind folgende Angaben der Einrichtung erforderlich:

- Bezeichnung der Einrichtung
- Name und Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) der verantwortlichen Person der Einrichtung
- Anschrift der Einrichtung
- Zuständiges Gesundheitsamt (wird anhand des Sitzes der Einrichtung automatisiert ermittelt)

Die Registrierungsanfrage wird zur Prüfung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Registrierung bestätigt und die verantwortliche Person der Einrichtung erhält die Zugangsdaten (Passwort); ansonsten wird die Registrierung abgelehnt.

Diese Aufgaben werden in der Administration des Gesundheitsamtes vorgenommen.

Das Registrierungsportal wird von der Impfdokumentation RLP, die bei der Krebsregister RLP gGmbH angesiedelt ist, im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, betrieben.

Registrierungsanfragen sind ab dem 01. März 2022 möglich. Die Bestätigung der Registrierung (Benutzername und Passwort) erfolgt sehr kurzfristig mit der Inbetriebnahme des Meldeportals voraussichtlich am 15. März 2022. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass aus der gesetzlichen Vorgabe die erste Meldung mit dem Stichtag 15. März 2022 erfolgen soll und vorherige Meldungen damit grundsätzlich ausgeschlossen sind.



### 1.1.1 Kriterien für die Bestätigung der Registrierungsanfrage

Aufgrund der Möglichkeit, dass sich Menschen registrieren wollen, die keine befugte Person einer Einrichtung nach § 20a Abs. 1 IfSG sind, oder auch Menschen, deren Intention die Störung des Portals ist, ist es erforderlich, dass die Registrierungsanfragen im Gesundheitsamt bestätigt werden.

Kriterien für die Bestätigung der Registrierungsanfrage sind insbesondere:

- Angaben sind vollständig und Einrichtung oder Ansprechpartner ist bekannt
- Angaben sind vollständig und Einrichtung und/oder Ansprechpartner sind nach einfacher Recherche im Internet auffindbar
- E-Mail-Adresse ist in üblichem Format, keine Anzeichen auf Fake-Adresse

Liegen die vorgenannten Kriterien nicht vor, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme per Telefon, um die Zulässigkeit der Registrierung festzustellen.

### 1.2 Meldung der Einrichtung – 2. Schritt

Nach der Registrierung melden die betroffenen Einrichtungen in dem Meldeportal ab dem 15. März 2022 die folgenden Angaben der Mitarbeitenden, die keinen vollständigen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG erbracht haben:

- Vorname
- Name
- Postleitzahl
- Wohnort
- Straße und Hausnummer
- Geschlecht (zur Konfigurierung der zutreffenden Anschrift)
- Telefonnummer (optional)
- E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (optional)
- Grund der Meldung
  - Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder ärztliches Attest über medizinische Kontraindikation nicht vorgelegt
  - Erstimpftermin innerhalb zwei Wochen bereits vereinbart – optional



mit Einwilligung der Betroffenen

- Erstimpftermin hat bereits stattgefunden und Zweitimpftermin innerhalb zwei Wochen ist vereinbart - optional mit Einwilligung der Betroffenen

- Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise

- Impfnachweis oder
- Genesenenzertifikat oder
- ärztliches Attest über Kontraindikationen

- Die Meldung erfolgt als zusammengefasste Meldung für die jeweilige Einrichtung entweder durch Eingabe der Einzeldaten im Portal oder durch Hochladen einer standardisierten Excel-Datei, die vorab im Portal heruntergeladen werden kann.  
Das Hochladen von Excel-Dateien wird technisch gesichert, damit keine manipulierten Dateien hochgeladen werden können.
- Nach Abschluss der Meldung wird diese im Portal gesichert.  
Die Einrichtung kann sich eine lokale Datei (PDF) für die abgegebene Meldung als Nachweis für die durchgeführte Meldung erstellen. Dies ist eine Bestätigung, dass die Meldung mit den Datensätzen abgegeben wurde.
- Das zuständige Gesundheitsamt erhält eine Nachricht, dass Daten gemeldet wurden.  
Danach sollen diese zur weiteren Bearbeitung im Gesundheitsamt innerhalb von einer Woche heruntergeladen und lokal weiter bearbeitet werden.  
Im Meldeportal werden bereits Vorlagen für die einzelnen Betroffenen für die Bearbeitung im Gesundheitsamt vorerstellt, die vom Gesundheitsamt genutzt werden können.



- Die im Portal zwischengespeicherten Meldungen werden spätestens einen Monat nach der Abgabe der Meldung durch die Einrichtung automatisch gelöscht.

Die Meldepflicht der Einrichtungen im Sinne des § 20a Abs. 1 IfSG ist mit Abgabe der Meldung zum Stand 15. März 2022 erfüllt.

Weitere Meldungen kommen nach dem gleichen Verfahren in Betracht, wenn sich der Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten ändert.

### 1.3 Bearbeitung von Anfragen vor dem 15. März 2022 oder Einzelanfragen an die Gesundheitsämter

Die Gesetzeslage des § 20a IfSG sieht grundsätzlich vor, dass die Gesundheitsämter nach der Meldung durch die Einrichtungen tätig werden.

Ungeachtet dessen hat der wöchentliche Austausch auf Fachebene gezeigt, dass bereits Anfragen von Einrichtungen oder Einzelpersonen eingehen, die eine Beurteilung von Unterlagen begehren.

Es bestehen keine Bedenken, diese Begehren unter Verweis auf die erst zum 15. März 2022 bestehende Meldepflicht zurückzuweisen, mit dem Hinweis, dass eine Prüfung im Rahmen der abzugebenden Meldung erfolgt.

Bei Einzelanfragen von in Einrichtungen tätigen Bediensteten kann darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass die Vorlagepflicht für die Nachweise gegenüber der Einrichtungsleitung und nicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht.

## 2. Bearbeitungshinweise

### 2.1 Meldepflichtige Einrichtungen

Der Umfang der meldepflichtigen Einrichtungen ergibt sich aus § 20a Abs. 1 IfSG. Erläuterungen hierzu werden laufend vom Bundesgesundheitsministerium unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_20a\\_IfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf) veröffentlicht.



Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn Bedienstete, die in den Einrichtungen tätig sind, einen Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 IfSG (Impfnachweis, Genesenennachweis, ärztliches Attest) nicht vorgelegt haben oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen.

## 2.2 Fallgruppeneinteilung

Für die Bearbeitung im zuständigen Gesundheitsamt können die eingegangenen Meldungen nach den folgenden vier Fallgruppen eingeteilt werden:

1. Personen, die überhaupt keine Impfung haben und keinen Nachweis über einen zeitnahen Impftermin erbringen.
2. Personen, die zwar noch keine Impfung haben, aber einen zeitnahen Impftermin für die Erstimpfung glaubhaft machen können.
3. Personen, die nur die erste Impfung haben und einen zeitnahen Impftermin für die zweite Impfung glaubhaft machen können.
4. Personen mit ärztlichem Attest, Impfnachweis oder Genesenennachweis, bei denen es Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen gibt.

## 2.3 Fallgruppe 1

Bei den Personen der Fallgruppe 1 treten die Gesundheitsämter unverzüglich in das Verfahren nach § 20a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG ein. Die betreffenden Personen werden durch die Gesundheitsämter aufgefordert, die erforderlichen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

In diesem Anforderungsschreiben wird zudem darüber informiert, dass bei nicht fristgerechter Vorlage ein Bußgeld verhängt sowie ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden kann. Hierzu kann das Muster in der Anlage 1 verwendet werden. Ein entsprechender Serienbrief wird bereits im Meldeportal generiert und kann nach Ergänzung der „Bearbeiterdaten“ verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Anforderungsschreiben noch nicht das Anhörungsverfahren bzgl. der Verhängung eines Bußgeldes nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder bzgl. der Verhängung eines Betretungs-





oder Tätigkeitsverbots nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) darstellt.

### 2.3.1 Vorgehen nach fruchtlosem Verstreichen der zweiwöchigen Frist

Bei den Personen, bei denen die Frist fruchtlos (d.h. die Unterlagen wurden nicht vorgelegt) verstrichen ist, wird zeitgleich eine Anhörung mit einer zweiwöchigen Frist zu einer Ordnungswidrigkeit (Regelsatz 500€) und eine Anhörung mit einer vierwöchigen Frist zum Betretungs- und Tätigkeitsverbot durchgeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots soll die Einrichtung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG iVm § 1 LVwVfG hinzugezogen werden, um diese über ein etwaiges späteres Betretungs- oder Tätigkeitsverbot informieren zu können.

Es sind ab diesem Zeitpunkt zwei Verwaltungseinheiten mit der Bearbeitung betraut:

- **Zuständige Kreisordnungsbehörde - Bußgeld**  
Die zuständige Kreisordnungsbehörde wird unmittelbar nach Eingang der Information durch das Gesundheitsamt tätig und prüft die Verhängung eines Bußgeldes von in der Regel 500 €. Hierzu erfolgt eine Anhörung mit einer zweiwöchigen Frist.
- **Zuständiges Gesundheitsamt – Betretungs-/Tätigkeitsverbot**  
Das zuständige Gesundheitsamt prüft den Erlass eines Betretungs-/Tätigkeitsverbotes. Hierzu erfolgt eine Anhörung mit einer vierwöchigen Frist an die betroffene Person und vor dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit die Hinzuziehung der Einrichtung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG iVm § 1 LVwVfG.

### 2.4 Fallgruppen 2 und 3

Bei den Personen der Fallgruppen 2 und 3 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese zeitnah über einen vollständigen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG verfügen und diesen vorlegen werden, so dass die Einleitung des Verfahrens nach § 20a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG zunächst ausgesetzt werden

kann.

Die Personen werden stattdessen aufgefordert, den Impfschutz grundsätzlich bis zum 25. April 2022 zu vervollständigen und den Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV bis zum 25. April 2022 vorzulegen.

Der Zeitraum vom 15. März 2022 bis 25. April 2022 ermöglicht die Durchführung einer vollständigen Impfserie mit den derzeit vorhandenen Impfstoffen.

Hierzu kann das Muster in der Anlage 2 verwendet werden. Ein entsprechender Serienbrief wird bereits im Meldeportal generiert und kann nach Ergänzung der „Bearbeiterdaten“ verwendet werden.

#### 2.4.1 Vorgehen nach Verstreichen der Frist

Bei den Personen, bei denen die Frist (25. April 2022) fruchtlos (d.h. die Unterlagen wurden nicht vorgelegt) verstrichen ist, wird zeitgleich eine Anhörung mit einer zweiwöchigen Frist zu einer Ordnungswidrigkeit (Regelsatz 500 €) und eine Anhörung mit einer vierwöchigen Frist zum Betretungs- und Tätigkeitsverbot durchgeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots soll die Einrichtung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG iVm § 1 LVwVfG hinzugezogen werden, um diese über ein etwaiges späteres Betretungs- oder Tätigkeitsverbot informieren zu können.

Im weiteren Verfahren gelten die Ausführungen unter 2.3.

#### 2.5 Fallgruppe 4

Bei den Personen der Fallgruppe 4 bestehen seitens der meldenden Einrichtungsleitungen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise.

Es ist daher hier zunächst zu unterscheiden zwischen Zweifeln an der Echtheit eines vorgelegten Nachweises und Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit.



### 2.5.1 Zweifel an der Echtheit

Zweifel an der Echtheit eines vorgelegten Nachweises ergeben sich in der Regel aus formellen Kriterien. Dies können insbesondere sein:

- Verwendung von Tipp-Ex oder Ähnlichem auf dem Originalnachweis (Bei Vorlage nur eines gelben Impfausweises/Impfbuches, kann um Vorlage des Digitalen Impfnachweises gebeten werden, denn bei Ausstellung des Digitalen Impfnachweises erfolgt in der Regel eine Prüfung in den Impfstellen und Apotheken)
- Ausstellung von Attesten auffällig häufig von nur von einer – möglicherweise auch weiter entfernten – Arztpraxis.
- Fehlende Unterschrift, fehlender Stempel, unvollständige Absenderangaben auf dem Attest.

In diesen Fällen ist eine Vorlage der Originale der Nachweise erforderlich, die vom Gesundheitsamt mit einer Vorlagefrist von zwei Wochen anzufordern sind.

Insoweit ist in der Anlage ein Musteranschreiben angefügt.

### 2.5.2 Zweifel an der Echtheit - Vorgehen bei Nichtvorlage der Originalnachweise

Werden die Originalnachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird eine Anhörung mit einer zweiwöchigen Frist zu einer Ordnungswidrigkeit (Regelsatz 500 €) und eine Anhörung mit einer vierwöchigen Frist zum Betretungs- und Tätigkeitsverbot durchgeführt. Daneben soll die Einrichtung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG iVm § 1 LVwVfG hinzugezogen werden, um diese über ein etwaiges späteres Betretungs- oder Tätigkeitsverbot informieren zu können.

### 2.5.3 Zweifel an der Echtheit - Vorgehen bei Vorlage der Originalnachweise

Werden die Originalnachweise innerhalb der Frist vorgelegt und es bestehen keine Anhaltspunkte für die Zweifel, d.h. die Zweifel sind ausgeräumt, ist nichts weiter zu veranlassen. Empfohlen wird diesbezüglich eine kurze schriftliche oder telefonische Mitteilung an die betroffene Person.



Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, sind ggf. weitere Ermittlungen erforderlich, die sich aus dem jeweiligen Einzelfall ergeben. Eine standardisierte Vorgehensweise ist hier nicht geboten. Die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG wird in der Regel nicht geboten sein, da durch sie Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Nachweises nicht beseitigt werden können. Im weiteren Verfahren gelten die Ausführungen unter 2.3.

#### 2.5.4 Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit

Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit betreffen in der Regel nur die vorgelegten Atteste.

Zur Anerkennung eines solchen Attestes besteht grundsätzlich die Anforderung, dass sich eine Kontraindikation für alle in Betracht kommenden COVID-19 Impfstoffe ergibt.

Informationen hierzu sind auf den Internetseiten des RKI <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html> und <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html> veröffentlicht.

Einem ausgestellten Attest einer Fach- oder Hausarztpraxis ist grundsätzlich Glauben zu schenken; es sei denn es sind Auffälligkeiten in der Person der Praxisinhaber bekannt, die Anlass zu einer Überprüfung geben.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit einer vorgelegten ärztlichen Bescheinigung, kann die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG in Betracht kommen. Die Kosten einer solchen Untersuchungen sind vom jeweiligen Adressaten zu tragen sind, da dafür keine Kostentragung durch die öffentliche Hand nach § 69 IfSG angeordnet ist.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, kann auch aus diesem Grund ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot verhängt werden. Hierfür gelten im weiteren Verfahren die Ausführungen unter 2.3.

Ein Muster einer ärztlichen Bescheinigung ist als Anlage beigefügt.



### 3 Datenschutzrechtliche Aspekte

In jedem EDV-gestützten Verfahren sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- den meldepflichtigen Einrichtungen, die die Daten der betroffenen meldepflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Zwecke der Erfüllung der Meldepflicht nach § 20a IfSG erheben und speichern,
- der Zwischenspeicherung im Meldeportal und
- der Speicherung zum Zwecke der weiteren Verarbeitung in den örtlichen Gesundheitsämtern.

#### 3.1 Meldepflichtige Einrichtungen/Meldeportal

Die meldepflichtigen Einrichtungen müssen durch die Einrichtungsleitungen die Nachweise der vollständigen Impfung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst innerhalb der Einrichtung erheben. Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Daten ist § 20a Abs. 1 und 2 IfSG.

Der Umfang der meldepflichtigen Einrichtungen ergibt sich auch § 20a Abs. 1 IfSG. Erläuterungen hierzu werden laufend vom Bundesgesundheitsministerium unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_20a\\_IfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf) veröffentlicht.

Diese Übermittlung betrifft nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Einrichtungsleitung keinen Nachweis nach § 20a Abs. 2 IfSG vorgelegt haben.

Gleichwohl ist es erforderlich, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Datenschutzinformation zukommen zu lassen, da bereits die notwendige Datenerhebung unter die Datenschutzbestimmungen fällt.

Daher wird für das Verfahren insgesamt eine Datenschutzinformation als Muster formuliert. Die jeweiligen Einrichtungen können durch Ausfüllen der kursiv dargestellten Passagen die Datenschutzinformation jeweils einrichtungsbezogen verändern und müssen diese dann ihren Beschäftigten bereitstellen.

Die Musterdatenschutzinformation ist als Anlage beigelegt.



### 3.2 Gesundheitsämter

Die Zulässigkeit der Verarbeitung der in den o.g. Meldungen enthaltenen personenbezogener Daten durch die Gesundheitsämter richtet sich nach den für diese geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### 3.3 Datenschutzfolgeabschätzung

Eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art 35 DSGVO wurde durchgeführt.

### 3.4 Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation wurde durchgeführt.

### 3.5 Benutzerverwaltung

Bei der Impfdokumentation RLP ist eine Benutzer- und Rollenverwaltung anzulegen, die folgende Angaben von Personen enthält, die im und mit dem elektronischen Meldeportal arbeiten:

- Name
- Vorname
- Dienststelle
- Funktion/Rolle
  - Systemadministrator (nur Impfdokumentation)
  - Technischer Ansprechpartner (je Gesundheitsamt mindestens 1, max. 3) für technische Fragen der sicheren Anbindung (VPN)
  - Bearbeiter Registrierungs freigabe/-ablehnung für die Einrichtungen (ab 01. März 2022 mindestens 1)
  - Bearbeiter Abruf Meldungen (ab 15. März 2022 mind. 1)

Die Funktionen/Rollen können miteinander kombiniert werden.

Die Vergabe erfolgt durch die Impfdokumentation RLP auf Antrag des technischen Ansprechpartners.

### 3.6 Statistiken und Auswertungen

Personenbezogene Auswertungen aus dem Meldeportal sind nicht erlaubt.

Erlaubt sind folgende nicht personenbezogenen Auswertungen:



- Anzahl der Registrierungen pro Gesundheitsamt und landesweit, stichtags- und zeitraumbezogen
- Anzahl der abgegebenen Meldungen pro Gesundheitsamt landesweit stichtags- und zeitraumbezogen sowie differenziert nach den Fallgruppen 1 bis 4 der Tz. 2.

Die zulässigen Auswertungen dienen insbesondere als Anhaltspunkt für eine quantitative und qualitative Einschätzung des Arbeitsanfalls und einer damit möglicherweise resultierenden Personalbedarfsdeckung. Darüber hinaus können sie zur Beantwortung von Anfragen (Abgeordnete oder Presse) benötigt werden.



## 4 Anlagen

### 4.1 Musterschreiben Fallgruppe 1

„Anrede“

„Vorname“ „Name“

„Straße und Hausnummer“

„PLZ und Ort“

#### **Vorlage eines Nachweises nach § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz**

„Anredeformel“

Sie sind als Person, die in einer Einrichtung nach § 20a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz tätig ist, verpflichtet, der Leitung Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 entweder

- einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **oder**
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können

vorzulegen. Bislang haben Sie einen der genannten Nachweise nicht vorgelegt.

Sie werden daher gemäß § 20a Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgefordert, einen der oben genannten Nachweise innerhalb einer Frist von zwei Wochen hier vorzulegen.

Sollten Sie den angeforderten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann.

Darüber hinaus kann Ihnen das Gesundheitsamt in der Folge untersagen, dass Sie die Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens betreten oder dass Sie in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Unternehmen tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen





## 4.2 Musterschreiben Fallgruppen 2 und 3

„Anrede“

„Vorname“ „Name“

„Straße und Hausnummer“

„PLZ und Ort“

### Vorlage eines Nachweises nach § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz

„Anredeformel“

Sie sind als Person, die in einer Einrichtung nach § 20a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz tätig ist, verpflichtet, der Leitung Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 entweder

- einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **oder**
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können

vorzulegen. Bislang haben Sie einen der genannten Nachweise nicht vorgelegt, aber mitgeteilt, dass Sie bereits Impftermin(e) vereinbart haben.

Wir bitten Sie, die vereinbarten Impftermine wahrzunehmen und gehen unter Zugrundelegung Ihrer Angaben davon aus, dass Sie bis zum 25. April 2022 über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

Sie werden daher gemäß § 20a Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgefordert, den Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zum 25. April 2022 hier vorzulegen.

Sollten Sie den angeforderten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann.

Darüber hinaus kann Ihnen das Gesundheitsamt in der Folge untersagen, dass Sie die Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens betreten oder dass Sie in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Unternehmen tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen



### 4.3 Musterschreiben Fallgruppe 4

„Anrede“

„Vorname“ „Name“

„Straße und Hausnummer“

„PLZ und Ort“

#### **Vorlage eines Nachweises nach § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz**

„Anredeformel“

Sie sind als Person, die in einer Einrichtung nach § 20a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz tätig ist, verpflichtet, der Leitung Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 entweder

- einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **oder**
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können

vorzulegen. Sie haben zwar einen der genannten Nachweise vorgelegt.

Die Echtheit und/oder inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bedarf jedoch einer weiteren Überprüfung.

Ich bitte Sie daher, das Original des Nachweises innerhalb von zwei Wochen hier zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sollten Sie den angeforderten Originalnachweis nicht innerhalb der o.a. Frist hier vorlegen, gehen wir davon aus, dass der Nachweis nicht erbracht wurde.

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann.

Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt Ihre ärztliche Untersuchung anordnen sowie Ihnen gegebenenfalls in der Folge untersagen, dass Sie die Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung oder Ihres Unternehmens betreten oder dass Sie in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Unternehmen tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen



## 4.4 Muster Ärztliche Bescheinigung

### Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für die o.g. Person wird die Befreiung von einer COVID-19-Impfung bescheinigt:

- ( ) Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.
  
- ( ) Es liegt eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.  
Diese medizinische Kontraindikation besteht voraussichtlich bis zum

.....

Anmerkungen/Hinweise:

Stempel

Ort, Datum    Unterschrift



## 4.5 Muster Datenschutzinformation

### **Datenschutzrechtliche Informationen zum Meldeverfahren nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).**

Wir als Ihr Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes gehalten, bestimmte Daten unserer Beschäftigten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz zu erheben und an das Gesundheitsamt weiterzugeben. Wir sind nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Ihnen Informationen zum Datenschutz zukommen zu lassen und Sie auf Ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz Ihrer persönlichen Daten, aufmerksam zu machen. Mit diesen Informationen wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

Ihre personenbezogenen Daten zum Impfstatus werden auf Grundlage des § 20a IfSG erhoben. Diese Regelung verfolgt insbesondere den Zweck, vulnerable Personengruppen zu schützen, indem sie eine Impfpflicht für in bestimmten Einrichtungen tätige Personen vorsieht.

Folgende Daten werden daher im Rahmen der Ermittlung und Erfüllung der Meldepflicht der Einrichtungsleitungen an das Gesundheitsamt nach § 20a des IfSG erhoben:

- Vorname, Name
- Ihre Adresse,
- Geschlecht
- Telefonnummer – freiwillige Angabe
- E-Mail-Adresse – freiwillige Angabe
- Vorhandensein eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) i.V.m. § 20a Abs. 2 Nr. 1 IfSG.
- Vorhandensein eines Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV i.V.m. § 20a Abs. 2 Nr. 2 IfSG.

Sofern kein Impfnachweis und kein Genesenennachweis vorhanden ist, besteht die Pflicht der Einrichtungsleitung, die betroffenen Personen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. In diesen Fällen kann mit Ihrer Einwilligung die Information, ob bereits ein Erst- oder Zweitimpftermin vereinbart wurde, abgefragt und weitergeleitet werden. Die Weitergabe dieser Information kann in Ihrem



Interesse sein, weil das Gesundheitsamt dann möglicherweise von weiteren Maßnahmen Ihnen gegenüber (Verwaltungs- bzw. Bußgeldverfahren) zunächst absieht.

- Vorhandensein eines ärztlichen Attestes über eine Kontraindikation nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 IfSG
- Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises (Impfnachweis, Genesenenzertifikat oder ärztliches Attest).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten werden in unserer Einrichtung *bei/in z.B. Personalabteilung* vorgehalten und spätestens nach drei Monaten gelöscht.

Die an das zuständige Gesundheitsamt zu übermittelten Daten werden in dem vorgenannten Umfang - bei Nutzung des Meldeportales des Landes (Impfstatusmeldung.rlp.de) - an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Das Meldeportal wird vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz unter Einbindung der Impfdokumentation Rheinland-Pfalz als technischem Dienstleister betrieben.

Dazu werden die zu meldenden Daten für die jeweils zuständigen Gesundheitsämter für einen Zeitraum von einem Monat zum Abruf auf dem Meldeportal vorgehalten und danach im Meldeportal gelöscht.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Gesundheitsdaten erfolgt auf Grundlage von § 20a Abs. 2 IfSG, Artikel 6 Absatz 1 lit. e, Artikel 9 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 26 Bundesdatenschutzgesetz, § 20 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG).

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen als einer betroffenen Person die nachfolgend genannten Rechte gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zu:

- Sie haben das Recht, bei den unten genannten verantwortlichen Stellen einschließlich des zuständigen Gesundheitsamtes Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Ihnen steht ein Recht auf Berichtigung zu, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 16 DSGVO).



- Sie können die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 17 DS-GVO) und der Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung nach § 20a IfSG nicht ausgeschlossen wird.
- Sie können der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit aus Gründen, die sich ggf. aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung innerhalb der Einrichtung, die unter die Meldepflicht des § 20a Abs. 1 IfSG fällt, ist:

***z.B. Mustereinrichtungsleitung***  
***Max Mustermann***  
***Musterstraße 1***  
***Musterhausen***  
***ggfs. Nennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter***

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Meldeportal des Landes ist:

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Stabstelle Corona  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ist:

Herr Andreas Schöttke  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Sie haben ferner das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Rheinland-Pfalz  
Postfach 30 40  
55020 Mainz



Weitere Informationen zu den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes sowie zu Ihren Rechten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf folgenden Internetseiten <https://dsgvo-gesetz.de/> und <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSGRP2018rahmen.>